

## **1. Änderungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Ortsmitte“ Liegau-Augustusbad der Stadt Radeberg**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55, 159 vom 31. März 2003), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138 (158)) und des § 142 Absatz 1 i. V. mit den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414) zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I, Seite 3018) hat der Stadtrat der Stadt Radeberg in seiner Sitzung am 31.03.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

1. § 2 Verfahren wird wie folgt neu gefasst:

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

2. § 2a Genehmigungspflichten wird hinzugefügt:

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

3. Die 1. Änderungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntgabe rechtsverbindlich. Die Satzung vom 23.10.2009 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historische Ortsmitte“ Liegau-Augustusbad bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Radeberg, den 31.03.2010

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister